Bundesrat Drucksache **247/95**

04.05.95

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Begriff der Gewalt - (... StrÄndG)

A. Zielsetzung

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Januar 1995 zur Beurteilung von demonstrativen Sitzblockaden als Nötigung (§ 240 Abs. 1 StGB) sind gravierende Strafbarkeitslücken und Rechtsunsicherheiten bei der Verfolgung und Ahndung der Gewaltkriminalität entstanden. Demonstrative Sitzblockaden aller Art, also auch solche mit extremistischem Hintergrund, können grundsätzlich nicht mehr als strafbare Nötigung geahndet werden. Dies läßt schwerwiegende Auswirkungen auf das Gemeinwesen besorgen. Darüber hinaus führt der Beschluß zu Rechtsunsicherheiten bei der strafrechtlichen Beurteilung anderer Formen der Gewaltkriminalität einschließlich zahlreicher Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Es könnte der Rechtsgemeinschaft nicht vermittelt werden und würde das Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit und Durchsetzbarkeit des Rechts nachhaltig erschüttern, wenn Täter der Gewaltkriminalität künftig nicht mehr oder nicht mehr hinreichend für ihr Tun belangt werden könnten. Es obliegt dem Gesetzgeber, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die entstandenen Strafbarkeitslücken und Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Merkmal der nötigenden Gewalt in § 11 StGB zu definieren. Es wird zum Ausdruck gebracht, daß Gewalt auch dann gegeben ist, wenn auf das Opfer psychisch vermittelter, gegenwärtiger Zwang von Gewicht ausgeübt wird. Fallgestaltungen nur geringer körperlicher Kraftentfaltung durch den Täter, bei denen die strafgerichtliche Rechtsprechung bislang namentlich im Hinblick auf die physische Zwangswirkung beim Opfer das Merkmal der Gewalt angenommen hat, werden ausdrücklich in den Gewaltbegriff einbezogen. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, daß allgemein eine Entwicklung zu immer raffinierteren Formen der Zwangseinwirkung festzustellen ist. Die Definition des Merkmals der Gewalt zielt zugleich auf eine einheitlichere Handhabung des Gewaltbegriffs insbesondere auch bei den Tatbeständen der Vergewaltigung (§ 177 StGB) und der sexuellen Nötigung (§ 178 StGB) ab.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache **247/95**

04.05.95

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Begriff der Gewalt - (... StrÄndG)

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III 1

München, den 3. Mai 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident!

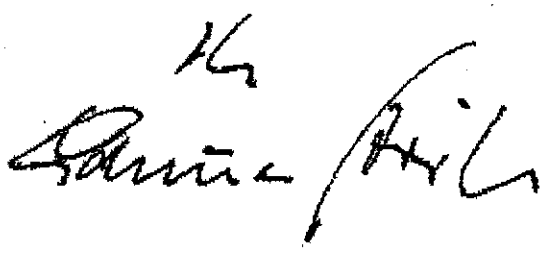
Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Begriff der Gewalt - (... StrÄndG)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß § 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 684. Sitzung am 12. Mai 1995 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Begriff der Gewalt - (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

2. Folgende Nummer 10 wird angefügt:

"10. Gewalt:
die körperlich oder psychisch vermittelte, mit einem gegenwärtigen empfindlichen Übel verbundene Zwangseinwirkung."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

I. Allgemeines

1. Mit Beschluß vom 10. Januar 1995 (1 BvR 718/89, 719/89, 722/89, 723/89) hat das Bundesverfassungsgericht die höchstrichterliche Interpretation des Gewaltbegriffs in § 240 Abs. 1 StGB durch den Bundesgerichtshof insoweit als mit Art. 103 Abs. 2 GG nicht vereinbar und damit als verfassungswidrig angesehen, als danach "bereits die körperliche Anwesenheit an einer Stelle, die ein anderer einnehmen oder passieren möchte, zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Gewalt genügt, falls der andere durch die Anwesenheit des Täters psychisch gehemmt wird, seinen Willen durchzusetzen" (Beschluß S. 24, vgl. auch S. 25 m.). Unmittelbare Folge der Entscheidung ist, daß derartige Verhaltensweisen eines oder mehrerer Täter im Rahmen demonstrativer Sitzblockaden grundsätzlich nicht mehr als strafbare Nötigung nach § 240 StGB angesehen werden können. Es liegt auf der Hand, daß hierdurch erhebliche Strafbarkeitslücken entstanden sind, und zwar nicht nur im Bereich von Blockaden aus Protest gegen Kernkraftwerke o.ä., sondern auch etwa bei demonstrativen Blockaden durch Extremisten, z.B. bei der Blockade einer Asylbewerberunterkunft durch Rechtsradikale.

Nach Auffassung des Entwurfs wäre es nicht vertretbar, derartiges im Rahmen des § 240 StGB ungeahndet zu lassen. Das Wesen der Demokratie ist die geistige, argumentative Auseinandersetzung. Die Einflußnahme auf die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung durch Ausübung gewichtigen Zwangs ist damit nicht vereinbar. Es muß alles getan werden zu verhindern, daß Konflikte künftig im Ergebnis nach dem Recht des Stärkeren ausgetragen werden, weil ein zureichender Strafrechtsschutz nicht gewährleistet ist.

2. Die Ausstrahlungswirkung der Entscheidung geht über die durch das Bundesverfassungsgericht so genannten "Sitzdemonstrationen" (vgl. Leitsatz der Entscheidung) hinaus. Sie erstreckt sich auf jegliches Verhalten, mit dem durch das körperliche Einnehmen einer Position ein anderer gezwungen wird, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen. Beispiele sind:

   - Das Versperren des Weges eines Leichenzugs durch eine Gruppe Rechtsradikaler, um die Beerdigung eines Asylbewerbers in "deutscher Erde" zu verhindern (vgl. auch RGSt 45, 153, 156 f);

   - das Versperren des Weges einer Radfahrerin, um diese zum Absteigen zu zwingen, oder

   - das Versperren des Weges, um einen Kraftfahrer zum Anhalten zu zwingen.

   Es steht außer Frage, daß solche Verhaltensweisen grundsätzlich strafwürdiges Unrecht darstellen. Ob sie im Lichte des Verfassungsgerichtsbeschlusses noch als strafbare Nötigung geahndet werden können, ist freilich höchst zweifelhaft.

3. Es muß außerdem besorgt werden, daß nicht nur beim zwangsweisen Verstellen des Weges, sondern auch bei anderen Formen der Gewaltkriminalität im herkömmlichen Sinn ein zureichender Strafrechtsschutz nicht mehr gewährleistet werden kann. Das Bundesverfassungsgericht stellt nämlich darauf ab, daß mit der Gewalt begrifflich die Vorstellung einer körperlichen Kraftentfaltung auf seiten des Täters verbunden sei, weswegen Zwangseinwirkungen, die nicht auf dem Einsatz körperlicher Kraft, sondern auf "geistig-seelischem" Einfluß beruhten, nicht als Gewaltanwendung angesehen werden könnten (Beschluß S. 24). Im Hinblick darauf muß zumindest als sehr unsicher angesehen werden, ob Verhaltensweisen, bei denen nur geringe körperliche Kraft aufgewendet wird, noch unter den Gewaltbegriff subsumiert werden können.

Als Beispiele sind zu nennen:

- Zu dichtes Auffahren im Straßenverkehr, um den Überholvorgang zu erzwingen; beharrliches Linksfahren, um das Überholtwerden zu verhindern; beharrliches Langsamfahren, um den Verkehrsfluß zu behindern;

- Sprengen von Veranstaltungen, etwa von Parlamentssitzungen oder von Gerichtsverhandlungen, durch Rauchbomben, Stinkbomben oder Lärm;

- Unterbindung der Wasser- und Stromzufuhr, um Mieter zum Auszug zu zwingen;

- Fälle hypnotischer Einwirkung, des Beibringens von Narkotika, des Einsperrens, des Verbringens an einen einsamen Ort, etwa um das Opfer zu sexuellen Handlungen nötigen zu können, und

- letztlich auch die Abgabe eines Schusses auf eine Person.

U.U. läßt sich für diese und andere Fallgestaltungen je nach den Umständen des Einzelfalls weiterhin die Auffassung vertreten, es sei hinreichende körperliche Kraft entfaltet worden, auch unter dem Aspekt augenfälliger körperlicher Zwangswirkung; z.T. kann möglicherweise eine Drohung mit einem empfindlichen Übel angenommen werden. Das erhebliche verfassungsrechtliche Risiko, das mit einer solchen Interpretation verbunden ist, muß jedoch gesehen werden. Eine Heranziehung der Drohungsalternative hilft i.ü. von vorneherein in vielen Fällen schon dann nicht weiter, wenn das Gesetz eine qualifizierte Drohung verlangt (etwa § 113 Abs. 1 StGB: "Drohung mit Gewalt" oder §§ 177, 178, 249, 252, 255 StGB: Drohung "mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben").

4. Es obliegt dem Gesetzgeber, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die entstandenen Strafbarkeitslükken zu schließen und die Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Dies gilt um so mehr, als allgemein eine Entwicklung zu immer raffinierteren Formen der Zwangseinwirkung festzustellen ist. Es würde Jahre dauern, bis sich zur strafrechtlichen Beurteilung einschlägiger Verhaltensweisen eine hinreichend gefestigte Rechtsprechung bis hin zum Bundesverfassungsgericht gebildet hat. Dies kann schon im Hinblick auf die erhebliche praktische Relevanz der Gewaltkriminalität nicht abgewartet werden. Zu berücksichtigen ist auch, daß jeder Versuch einer "Eingrenzung" des Gewaltbegriffs durch die einfachen Gerichte verfassungsrechtlich mit hohem Risiko verbunden ist, zumal das Bundesverfassungsgericht Vorgaben zu der von ihm den Strafgerichten auferlegten Aufgabe, den Gewaltbegriff einzugrenzen (Beschluß S. 27), nicht gemacht hat. Der Begriff der Gewalt ist daher durch den Gesetzgeber zu definieren.

5. Der Entwurf schlägt zu diesem Zweck vor, ausdrücklich klarzustellen, daß Verhaltensweisen, bei denen der Täter ohne größere Kraftentfaltung gegenwärtigen Zwang von Gewicht ausübt, als Gewalt im Sinne des Strafgesetzbuches anzusehen sind. Er hat dabei die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde zu legen, daß zumindest in einem Teil der angeführten Fälle "Gewalt" als physisch vermittelter Zwang nicht gegeben ist. Von diesem Standpunkt aus soll das Merkmal der Gewalt insoweit erweitert werden. Dadurch wird auch der in der Konsequenz der Verfassungsgerichtsentscheidung liegende Widerspruch beseitigt, daß u.U. die gegenwärtige Zufügung eines empfindlichen Übels mangels physisch vermittelten Zwangs straflos ist, das Inaussichtstellen desselben Übels aber als Drohung mit einem empfindlichen Übel geahndet werden kann.

Vorgeschlagen wird, die Erweiterung in diesem Sinne durch eine Regelung in der allgemeinen Vorschrift des § 11 StGB vorzunehmen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß das Tatbestandsmerkmal der Gewalt in einer Vielzahl von Strafnormen enthalten ist. Demgegenüber würde bei einer isolierten Regelung bzw. bei mehreren isolierten Regelungen die kaum überwindbare Gefahr von Umkehrschlüssen für andere Regelungen und damit für Strafbarkeitslücken im Einzelfall entstehen.

6. Ausgangspunkt des Entwurfs ist, daß der Gewaltbegriff nicht in allen Regelungen, die ihn verwenden, einheitlich ausgeprägt ist. So ist die Schwelle zur Annahme von Gewalt etwa im Rahmen der Kollektivschutztatbestände der §§ 81, 82, 105 StGB höher als bei Tatbeständen, die dem Schutz des einzelnen dienen. Einer Überdehnung der Strafbarkeit kann jedoch durch eine sachgerechte Ausgestaltung der Regelung entgegengewirkt werden. Der Entwurf erreicht dies dadurch, daß er den normativen Begriff des "empfindlichen Übels" verwendet und dadurch eine tatbestandsspezifische Interpretation weiterhin ermöglicht. So ist auch künftig sichergestellt, daß etwa für die Nötigung eines Verfassungsorgans (§ 105 StGB), also z.B. der Bundesregierung oder des Bundesverfassungsgerichts, eine Zwangswirkung notwendig ist, die geeignet ist, ein verantwortungsbewußtes Verfassungsorgan zur Kapitulation zu zwingen.

7. Der Entwurf verkennt nicht, daß im Hinblick auf die Definition des Gewaltbegriffs zweifelhaft erscheinen kann, ob dem in den Tatbeständen der §§ 249, 252, 255 StGB verwendeten Begriff der "Gewalt gegen eine Person" eigenständige Bedeutung zukommt. Zweifel in diesem Sinn konnten jedoch - ausgehend von der Interpretation des Gewaltbegriffs als körperlich wirkender Zwang - schon bislang geltend gemacht werden, und zwar auch hinsichtlich der Abgrenzung von § 253 zu § 255 StGB. Dem entspricht es, daß dem Begriff der Gewalt gegen eine Person hinsichtlich der geforderten Zwangswirkung durch die Literatur z.T. deklaratorischer Charakter im Sinne des Ausschlusses reiner Sachgewalt beigemessen worden ist (vgl.

etwa Krey, Zum Gewaltbegriff im Strafrecht, 1988, Bd. 2, Rdnr. 111, 126). Am Ausschluß bloßer Sachgewalt ändert sich aber auch nach den Vorschlägen des Entwurfs nichts (vgl. unten zu Artikel 1, Nr. 2 a.E.). Nach wie vor läßt sich auch aus der Fassung der einschlägigen Tatbestände in Verbindung mit dem durch den Entwurf vorgeschlagenen Begriff des empfindlichen Übels folgern, daß zur Erfüllung des Tatbestandes erheblicher Zwang erforderlich ist. Die häufig nicht leicht zu treffende Unterscheidung, was als nur psychischer oder schon als körperlicher Zwang zu gelten hat, ist demgegenüber künftig entbehrlich. Dies ermöglicht praktikable Lösungen im Einzelfall. Soweit sich nicht einfach zu beurteilende Ausnahmefälle vorstellen lassen, wäre es nach Auffassung des Entwurfs unvertretbar, den praktisch wichtigen Bereich aller Fälle mit geringer Kraftentfaltung durch den Täter und/oder nicht augenfällig körperlicher Zwangswirkung beim Opfer im Hinblick darauf bis auf weiteres ungeregelt zu lassen. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts nötigt zu unverzüglichem Handeln. Eine Reform der Tatbestände der §§ 249, 252, 255, 253 StGB würde den Rahmen des Entwurfs demgegenüber sprengen und müßte einem gesonderten Gesetzesvorhaben vorbehalten bleiben.

8. Mit der Definition in § 11 StGB ist eine Vereinheitlichung des Gewaltbegriffs verbunden. So ist davon auszugehen, daß u.a. im Rahmen der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, namentlich der Vergewaltigung (§ 177 StGB) und der sexuellen Nötigung (§ 178 StGB), die Rechtsanwendung erleichtert wird (vgl. oben). Dies ist gewollt. Vor allem bei diesen Tatbeständen wird nicht selten eine zu enge Interpretation des Gewaltbegriffs kritisiert.

9. Unberührt bleiben qualifizierte Formen der Gewalt ("Gewalttätigkeit", vgl. etwa § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StGB), die weiterhin schon ihrem Wortsinn nach die Entfaltung physischer Kraft gegen Personen oder Sachen verlangen und durch ein aggressives Handeln geprägt sind (etwa Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl. § 113, Rdnr. 29; § 125, Rdnr. 3).

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

1. Der Entwurf meint nötigende Gewalt. Es versteht sich von selbst, daß die Verwendung des Begriffs im personalen (etwa § 223 b Abs. 1 StGB) oder sächlichen Sinn (etwa § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Kriegswaffenkontrollgesetzes), zur Kennzeichnung von Unterworfenheit oder Abhängigkeit (vgl. etwa § 92 Abs. 2 Nr. 6, § 194 Abs. 1, 2 StGB) sowie der politischen Gewalten (§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 2 StGB) unberührt bleibt.

2. Angeknüpft wird im Ergebnis an die gefestigte Interpretation des Gewaltbegriffs durch die strafgerichtliche Rechtsprechung. Danach ist Gewalt der körperlich vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes (Dreher/Tröndle, aaO, § 240, Rdnr. 5). Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch Verhaltensweisen, in denen nur geringe körperliche Kraft aufgewendet wird, und deren Wirkung auf das Opfer anders als weitgehend die Rechtsprechung der Strafgerichte als geistig-seelische und nicht auch als körperliche Vermittlung von Zwang bewertet. Im Hinblick darauf ist es zur Erreichung des Entwurfsziels erforderlich, eine psychische Vermittlung von Zwang ausdrücklich in das Merkmal der Gewalt einzubeziehen. Der Entwurf greift hierzu Begriffsbestimmungen auf, wie sie schon bisher ähnlich in der Literatur vertreten werden (vgl. etwa Eser in Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., Rdnr. 9 vor § 234 ff). Eine unvertretbare Ausdehnung der Strafbarkeit ist damit nicht verbunden. Denn Fälle der psychischen Zwangseinwirkung, bei denen im Einzelfall die Strafwürdigkeit zweifelhaft erscheinen kann, werden über das Kriterium des empfindlichen Übels ausgeschieden werden können. Andererseits sind im Hinblick auf den Begriff der körperlich und psychisch vermittelten Zwangseinwirkung Fälle reiner Sachgewalt ausgeschlossen.

Etwa das Zertrümmern einer Tür, um Sachen zu entwenden, ist nach wie vor Einbruchsdiebstahl und nicht Raub (vgl. Eser, aaO, § 249, Rdnr. 4 a).

3. Der Begriff der Zwangseinwirkung enthält ein finales Element. Dies verdeutlicht, daß Gewalt nicht mit jeder Übelszufügung verwirklicht ist. Vielmehr ist weiterhin notwendig, daß die Handlung des Täters auf die Überwindung eines geleisteten oder sicher erwarteten Widerstandes (vgl. dazu Dreher/Tröndle, aaO, § 240, Rdnr. 5) bzw. auf das Erzwingen sonstigen Verhaltens (Eser, aaO, Rdnr. 22 vor §§ 234 ff) abzielt. Einer gesonderten Aufführung im Gesetzestext, die auch zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen könnte, bedarf es nicht.

4. Der Begriff des empfindlichen Übels wird im geltenden Strafrecht in Verbindung mit der Drohung gebraucht (insbesondere § 240 Abs. 1 StGB). Die dazu ergangene Rechtsprechung kann herangezogen werden (vgl. etwa Dreher/Tröndle, aaO, § 240, Rdnr. 17 ff). Der der Ausfüllung bedürftige normative Begriff der Empfindlichkeit ermöglicht eine tatbestandsspezifische Auslegung im Einzelfall (s. dazu schon oben).

5. Die Abgrenzung zur Drohung wird durch das Merkmal der Gegenwärtigkeit der Übelzufügung geleistet.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **247/95** (Beschluß)

12.05.95

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Begriff der Gewalt - (...StrÄndG)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 684. Sitzung am 12. Mai 1995 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946